

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 2750
der Abgeordneten Ludwig Burkardt und Dierk Homeyer
der CDU-Fraktion
Drucksache 5/6981

Beanstandungen der EU bei der Verwendung europäischer Mittel in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2652750 vom 11.03.2013:

In den letzten Jahren gab es seitens der Europäischen Kommission immer wieder Nachfragen und Beanstandungen in Bezug auf die Verwendung der europäischen Mittel in Brandenburg. Dadurch wurden u.a. auch Zahlungen gestoppt bzw. aufgeschoben. Die zuständigen Ausschüsse wurden darüber nur unzureichend über die Probleme informiert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Zahlungsanträge des Landes Brandenburg an die EU auf ESF- und EFRE-Mitteln hat es in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012 zu welchem Zeitpunkt gegeben und zu welchem Zeitpunkt sind die jeweiligen Zahlungen erfolgt? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit den Rubriken „Jahr / betroffener Strukturfonds (ESF oder EFRE) / Datum des Abrufs / Summe des Zahlungsantrages / Datum des Zahlungseinganges / Summe des Zahlungseinganges“)
2. In wie vielen Fällen ist es in diesen Jahren zu einer Unterbrechung der Zahlungsfrist im Sinne von Art. 91 VO (EG) 1083/2006 aus welchem konkret zu benennenden Grund i.S.d. Art. 91 Abs. 1 a („Hinweise auf erhebliche Mängel in der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme“) oder 1b („Ausgaben in Verbindung mit einer noch nicht bereinigten, schwer wiegenden Unregelmäßigkeit“) VO (EG) 1083/2006 gekommen? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit folgenden Kategorien: „durchnummerierte Vorfälle „betroffener Strukturfond (ESF oder EFRE) / Zahlungsfristunterbrechung“ Nr. 1 – n / realer Sachverhalt mit Zuordnung zu einem Grund nach Art. 91 Abs. 1 a oder b VO (EG) 1083/2006“)
3. Wie lange dauerte die jeweilige Zahlungsfristunterbrechung? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit den Kategorien: „betroffener Strukturfond (ESF oder EFRE) / durchnummerierte Vorfälle „Zahlungsfristunterbrechung“ Nr. 1 – n / Datum des Beginns der Zahlungsfristunterbrechung / Datum des Endes der Zahlungsunterbrechung“)
4. Wie viele Zahlungsanträge des Landes Brandenburg und in welcher Höhe auf Fördermittel aus ESF- und EFRE-Fonds wurden in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 wegen Zahlungsfristunterbrechung zurückgestellt und wie lange? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit folgenden Kategorien: „betroffener Strukturfond

- (ESF oder EFRE) / durchnummerierte Vorfälle „Zahlungsfristunterbrechung“ Nr. 1 – n / Summe des Zahlungsantrages in EUR/geplanter Termin der Antragstellung/tatsächlicher Termin der Antragstellung“)
5. Zu welchem Zeitpunkt gingen die Mittel der durch Zahlungsfristunterbrechung aufgeschobenen Zahlungsanträge tatsächlich auf Konten des Landes Brandenburg ein (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit folgenden Kategorien: „betroffener Strukturfond (ESF oder EFRE) / durchnummerierte Vorfälle „Zahlungsfristunterbrechung“ Nr. 1 – n / geplanter Eingang der beantragten Fördermittel/tatsächlicher Eingang der Fördermittel“)?
 6. In wie vielen Fällen ist es zu einer Aussetzung von Zahlungen i.S.d. Art. 92 VO (EG) 1083/2006 aus welchem Grund i.S.d. Art. 92 Abs. 1 a, b oder c VO (EG) 1083/2006 gekommen? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit den Kategorien: „betroffener Strukturfond (ESF oder EFRE) / Zahlungsaussetzung“ Nr. 1 – n / realer Sachverhalt i.S.d. eines Grundes i.S.d. Art. 92 Abs. 1 a, b oder c Art. 92 VO (EG) 1083/2006“)?
 7. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe ist es zu einer finanziellen Berichtigung durch das Land Brandenburg selbst gem. Art. 98 VO (EG) 1083/2006 VO (EG) 1083/2006 und in wie vielen Fällen ist es zur Einleitung eines Verfahrens der finanziellen Berichtigung durch die Kommission nach Art. 99, 100 (EG) 1083/2006 gekommen? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit den Kategorien „betroffener Strukturfond (ESF oder EFRE) / durchnummerierte Fälle finanzieller Berichtigung Nr. 1 – n / Akteur der Berichtigung (Land oder Kommission) / Angabe des Grund der Berichtigung / Darstellung konkreter Sachverhalt i.S.d. Grundes / Angabe: gänzliche oder teilweise Streichung / Höhe der finanziellen Berichtigung in EUR“)
 8. Für Mittel in welcher Höhe ist in den Jahren 2010, 2011 und 2012 die Mittelbindung der Fördergelder für die entsprechenden Jahrestanchen nach Art. 93 VO (EG) 1083/2006 automatisch aufgehoben worden?
 9. Welche Maßnahmen wurden in dem jeweiligen Haushaltsjahr ergriffen, in dem die EU-Fördermittel als Einnahmen eingeplant waren und dann aufgrund von Zahlungsfristunterbrechung oder Zahlungsaussetzung nicht eingingen, um auf diese Mindereinnahmen haushälterisch im Sinne des Haushaltsausgleichs zu reagieren (z.B. Haushaltssperre gem. § 41 Abs. 1 S. 1 LHO)? (Bitte Antwort in Form einer Liste: „geplante Einnahme in EUR/ Mindereinnahme in EUR / Ausgleichsmaßnahme mit Angabe des betroffenen Einzelplans“)
 10. Welchen Ausgabeanträgen wurde während der/n Haushaltssperre(n) die Einwilligung nach § 41 Abs. 1 S. 1 LHO konkret verweigert? (Bitte Antwort in Form einer Liste: „Haushaltssperre Nr. 1 – n von ttmjjj / verweigte Einwilligung für Ausgabe [...]“)
 11. In welcher Form haben sich die eingeplanten, aber nach Art. 98, 99, 100 VO (EG) 1083/2006 ausgefallenen Einnahmen aus den Strukturfonds in den jeweilig betroffenen Haushaltsjahren haushaltstechnisch ausgewirkt z.B. in Mindereinnahmen im Haushaltsjahr, für das die Fördermittel als Einnahmen eingeplant waren, und als (ungeplante) Mehreinnahmen im nachfolgenden Haushaltsjahr ausgewirkt? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle: „(vorgeleistete) Ausgaben aus Haushaltsansatz Nr. [...] des Jahres [...] in Höhe von [...] EUR / geplante Einnahmen aus EFRE/ESF/ELER in EUR für den geplanten Zeitraum von ttmjj – ttmjj Nr. 1 – n / tatsächlich erfolgte Zahlungen aus EFRE/ESF/ELER für den entsprechenden Zeitraum in EUR / Benennung der haushälterischen Konsequenz im Haushaltsjahr n [Mindereinnahme in Höhe von [...] EUR / Mehreinnahme in Höhe von [...] EUR“)

12. In welcher Höhe sind rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlte Beträge, die nicht wieder eingezogen werden konnten, dem Land Brandenburg gem. Artikel 70 Abs. 2 VO (EG) 1083/2006 angelastet worden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die derzeitige Förderperiode hat 2007 begonnen und erstreckt sich über zwei Legislaturperioden. Die Kleine Anfrage betrifft dagegen nur Sachverhalte im Zahlungsverkehr zwischen der Europäischen Kommission und dem Land Brandenburg ab 2009. Diese gehen in erheblichem Maße auf die Durchführung der Programme und hierbei aufgetretene Probleme auch in der vergangenen Legislaturperiode zurück. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass während der laufenden Förderperiode die Anforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme verschärft worden sind, was sich in der Umsetzung der Programme für alle Fonds bemerkbar gemacht hat.

Frage 1:

Wie viele Zahlungsanträge des Landes Brandenburg an die EU auf ESF- und EFRE-Mitteln hat es in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012 zu welchem Zeitpunkt gegeben und zu welchem Zeitpunkt sind die jeweiligen Zahlungen erfolgt? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit den Rubriken „Jahr / betroffener Strukturfonds (ESF oder EFRE) / Datum des Abrufs / Summe des Zahlungsantrages / Datum des Zahlungseinganges / Summe des Zahlungseinganges“)

zu Frage 1:

In Zusammenhang mit der Abrechnung der laufenden Förderperiode 2007 – 2013 wurden für den EFRE und ESF die folgenden Zahlungsanträge bei der Europäischen Kommission gestellt:

Zahlungsantrag EFRE		Datum Abruf	Summe Zahlungsantrag	Datum Zahlungseingang	Summe Zahlungseingang
Nr.	per				
1.	31.08.2009	05.10.2009	158.982.891,51 €	13.11.2009	158.982.891,51 €
2.	30.09.2009	15.12.2009	18.004.479,21 €	09.02.2010	18.004.479,21 €
3.	10.01.2010	09.06.2010	80.205.556,35 €	04.08.2010	80.205.556,35 €
4.	30.06.2010	08.09.2010	42.602.585,17 €	25.03.2011	42.602.585,17 €
5.	31.01.2011	22.03.2011	154.295.995,00 €	17.06.2011	154.295.995,00 €
6.	31.07.2011	26.10.2011	76.510.320,38 €	09.12.2011	76.510.320,38 €
7.	31.01.2012	31.08.2012	6.194.443,98 €	15.10.2012	6.194.443,98 €
8.	31.08.2012	18.10.2012	88.312.097,56 €	05.12.2012	88.312.097,56 €
9.	31.08.2012	30.10.2012	139.341.918,97 €		

Zahlungsantrag ESF		Datum Abruf	Summe Zahlungsantrag	Datum Zahlungseingang	Summe Zahlungseingang
1.	2009				
1.	2009	18.05.2009	51.985.633,61	22.07.2009	51.985.633,61
2.	2010	15.11.2010	69.237.239,02	der Zahlungsantrag wurde von der KOM am 17.05.2011 zu Korrekturzwecken zurückgesandt;	
2. (korr.)	2011	23.05.2011	69.245.998,64	14.07.2011	69.245.998,64
3.	2011	26.10.2011	17.102.986,93	12.01.2012	17.102.986,93
4.	2011	21.12.2011	43.906.296,74	05.04.2012	43.906.296,74
5.	2012	13.09.2012	24.043.415,86	15.10.2012	24.043.415,86

6.	2012	23.10.2012	15.937.468,92	09.01.2013	15.937.468,92
7.	2012	20.12.2012	47.201.229,00	12.04.2013	47.201.229,00

Frage 2:

In wie vielen Fällen ist es in diesen Jahren zu einer Unterbrechung der Zahlungsfrist im Sinne von Art. 91 VO (EG) 1083/2006 aus welchem konkret zu benennenden Grund i.S.d. Art. 91 Abs. 1 a („Hinweise auf erhebliche Mängel in der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme“) oder 1b („Ausgaben in Verbindung mit einer noch nicht bereinigten, schwer wiegenden Unregelmäßigkeit“) VO (EG) 1083/2006 gekommen? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit folgenden Kategorien: „durchnummerierte Vorfälle „betroffener Strukturfond (ESF oder EFRE) / Zahlungsfristunterbrechung“ Nr. 1 – n / realer Sachverhalt mit Zuordnung zu einem Grund nach Art. 91 Abs. 1 a oder b VO (EG) 1083/2006“.

zu Frage 2:

Im Bereich des EFRE wurde die Zahlungsfrist gemäß Artikel 91 Absatz 1 a der VO (EG) Nr. 1083/2006 für insgesamt zwei Anträge auf Zwischenzahlung unterbrochen. Dies betraf den 4. Antrag auf Zwischenzahlung (Zahlungsantrag per 30.06.2010, Datum Abruf 08.09.2010) und den 9. Antrag auf Zwischenzahlung (Zahlungsantrag per 31.08.2012, Datum Abruf 30.10.2012).

Mit Bezug auf die Unterbrechung der Zahlungsfrist zum 4. Antrag auf Zwischenzahlung war die Europäische Kommission während einer Vor-Ort Prüfung zu der Einschätzung gelangt, dass die Prüfstrategie nicht eingehalten worden sei und hatte daher erhebliche Mängel in der Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems angenommen.

Hinsichtlich der Unterbrechung der Zahlungsfrist zum 9. Antrag auf Zwischenzahlung bestanden nach Einschätzung der Europäischen Kommission schwerwiegende Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsystem auf der Ebene der Aktionen 3.1.2.1 (BBI-Straßen) und 3.2.1.1. (Straßen) des Programms.

Im Bereich des ESF wurde die Zahlungsfrist gemäß Artikel 91 Absatz 1 a der VO (EG) Nr. 1083/2006 für einen Antrag auf Zwischenzahlung unterbrochen. Hinsichtlich der Unterbrechung der Zahlungsfrist hatte die Europäische Kommission festgestellt, dass Hinweise auf erhebliche Mängel in der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme bestehen.

Frage 3:

Wie lange dauerte die jeweilige Zahlungsfristunterbrechung? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit den Kategorien: „betroffener Strukturfond (ESF oder EFRE) / durchnummerierte Vorfälle „Zahlungsfristunterbrechung“ Nr. 1 – n / Datum des Beginns der Zahlungsfristunterbrechung / Datum des Endes der Zahlungsunterbrechung“)

zu Frage 3:

Zahlungsantrag EFRE		Datum Abruf	Beginn Zahlungsfristunterbrechung	Ende Zahlungsunterbrechung
Nr.	per			
4.	30.06.2010	08.09.2010	KOM-Schreiben 21.10.2010	KOM-Schreiben 07.03.2011
9.	31.08.2012	30.10.2012	KOM-Schreiben 12.12.2012	KOM-Schreiben 17.04.2013

Lfd. Nr.	ESF-Fonds	Zahlungsfristunterbrechung Nr.	Beginn Zahlungsfristunterbrechung	Ende Zahlungsunterbrechung
1	ESF	1	Mitteilung (Schreiben) der KOM vom 22.12.2010	Mitteilung (Schreiben) der KOM vom 17.05.2011.

Frage 4:

Wie viele Zahlungsanträge des Landes Brandenburg und in welcher Höhe auf Fördermittel aus ESF- und EFRE-Fonds wurden in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 wegen Zahlungsfristunterbrechung zurückgestellt und wie lange? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit folgenden Kategorien: „betroffener Strukturfond (ESF oder EFRE) / durchnummerierte Vorfälle „Zahlungsfristunterbrechung“ Nr. 1 – n / Summe des Zahlungsantrages in EUR/geplanter Termin der Antragstellung/tatsächlicher Termin der Antragstellung“)

zu Frage 4:

Für den EFRE wurden keine Anträge auf Zwischenzahlung aufgrund von Zahlungsfristunterbrechungen zurückgestellt. Die Bearbeitung und Stellung aller Anträge erfolgte durch die Bescheinigungsbehörde EFRE im Rahmen der sich während der Förderperiode 2007 – 2013 bewährten zeitlichen Planung.

Für den ESF wurde ein Antrag auf Zwischenzahlung am 23.05.2011 gestellt, der ursprünglich für den 12.11.2010 geplant war.

Frage 5:

Zu welchem Zeitpunkt gingen die Mittel der durch Zahlungsfristunterbrechung aufgeschobenen Zahlungsanträge tatsächlich auf Konten des Landes Brandenburg ein (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit folgenden Kategorien: „betroffener Strukturfond (ESF oder EFRE) / durchnummerierte Vorfälle „Zahlungsfristunterbrechung“ Nr. 1 – n / geplanter Eingang der beantragten Fördermittel/tatsächlicher Eingang der Fördermittel“)?

zu Frage 5:

Für den EFRE entfällt die Beantwortung (vgl. dazu die Antwort zu Frage 4).

Für den ESF beantworte ich die Frage wie folgt:

Fonds	Zahlungsfristunterbrechung Nr.	geplanter Eingang	tatsächlicher Eingang
ESF	1	bis zum 15.01.2011	14.07.2011

Frage 6:

In wie vielen Fällen ist es zu einer Aussetzung von Zahlungen i.S.d. Art. 92 VO (EG) 1083/2006 aus welchem Grund i.S.d. Art. 92 Abs. 1 a, b oder c VO (EG) 1083/2006 gekommen? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit den Kategorien: „betroffener Strukturfond (ESF oder EFRE) / Zahlungsaussetzung“ Nr. 1 – n / realer Sachverhalt i.S.d. eines Grundes i.S.d. Art. 92 Abs. 1 a, b oder c Art. 92 VO (EG) 1083/2006“)?

zu Frage 6:

Es ist in keinem Fall, weder beim EFRE noch beim ESF, zu einer Aussetzung von Zahlungen gemäß Art. 92 der VO (EG) Nr. 1083/2006 gekommen.

Frage 7:

In wie vielen Fällen und in welcher Höhe ist es zu einer finanziellen Berichtigung durch das Land Brandenburg selbst gem. Art. 98 VO (EG) 1083/2006 VO (EG) 1083/2006 und in wie vielen Fällen ist es zur Einleitung eines Verfahrens der finanziellen Berichtigung durch die Kommission nach Art. 99, 100 (EG) 1083/2006 gekommen? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle mit den Kategorien „betroffener Strukturfond (ESF oder EFRE) / durchnummerierte Fälle finanzieller Berichtigung Nr. 1 – n / Akteur der Berichtigung (Land oder Kommission) / Angabe des Grund der Berichtigung / Darstellung konkreter Sachverhalt i.S.d. Grundes / Angabe: gänzliche oder teilweise Streichung / Höhe der finanziellen Berichtigung in EUR“)

zu Frage 7:

Aus dem Operationellen Programm EFRE wurden in Anlehnung an die Argumentation des Artikels 70 Absatz 2 VO (EG) 1083/2006 zur Ausfallhaftung auf Grundlage des Artikels 98 Absätze 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 die Aktion 1.2.7.1. Luftfahrtforschungsprogramm (Unternehmen) - gesamte Programmebene (ISR 9.593.198,08 EUR) und die Aktion 1.2.7.2. Luftfahrtforschungsprogramm (Sonstige) - gesamte Programmebene (ISR 885.333,33 EUR) herausgenommen. In einem weiteren Fall hat die Prüfbehörde eine Pauschalkorrektur in Höhe von 2 % der Gesamtkosten (9.460,00 EUR) empfohlen.

Mit Feststellung einer pauschalen Finanzkorrektur für die Prioritätsachse 2 in Höhe von 850.552,09 EUR und deren Abzug ab dem 7. Antrag auf Zwischenzahlung (Zahlungsantrag per 31.01.2012, Datum Abruf 31.08.2012) wurde den von der Europäischen Kommission gestellten Anforderungen entsprochen. In der Prioritätsachse 2 wurden bereits abgeschlossene Operationen, deren vollständig erklärte und gegenüber der Europäischen Kommission bereits bescheinigte Ausgaben dem Korrekturbetrag von oben annähernd entsprachen, in Höhe von 859.766,67 EUR zur endgültigen Streichung (Herausnahme) aus dem Operationellen Programm EFRE gekennzeichnet.

Die Einleitung eines Verfahrens der finanziellen Berichtigung durch die Europäische Kommission nach Artikel 99 und 100 der VO (EG) Nr. 1083/2006 erfolgte in keinem Fall.

Im ESF ist es weder zu einer finanziellen Berichtigung durch das Land Brandenburg selbst gem. Art. 98 VO (EG) 1083/2006 noch zur Einleitung eines Verfahrens der finanziellen Berichtigung durch die Kommission nach Art. 99, 100 (EG) 1083/2006 gekommen.

Frage 8:

Für Mittel in welcher Höhe ist in den Jahren 2010, 2011 und 2012 die Mittelbindung der Fördergelder für die entsprechenden Jahrestanchen nach Art. 93 VO (EG) 1083/2006 automatisch aufgehoben worden?

zu Frage 8:

In den Jahren 2010, 2011 und 2012 ist keine Mittelbindung der Fördergelder für die entsprechenden Jahrestanchen nach Art. 93 VO (EG) 1083/2006 automatisch aufgehoben worden.

Frage 9:

Welche Maßnahmen wurden in dem jeweiligen Haushaltsjahr ergriffen, in dem die EU-Fördermittel als Einnahmen eingeplant waren und dann aufgrund von Zahlungsfristunterbrechung oder Zahlungsaussetzung nicht eingingen, um auf diese Mindereinnahmen haushälterisch im Sinne des Haushaltsausgleichs zu reagieren (z.B. Haushaltssperre gem. § 41 Abs. 1 S. 1 LHO)? (Bitte Antwort in Form einer Liste: „geplante Einnahme in EUR/ Mindereinnahme in EUR / Ausgleichsmaßnahme mit Angabe des betroffenen Einzelplans“)

zu Frage 9:

Es wurden keine entsprechenden Maßnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren für den EFRE und EFS ergriffen.

Für den ELER gab es keine Zahlungsunterbrechung durch die Kommission.

Frage 10:

Welchen Ausgabeanträgen wurde während der/n Haushaltssperre(n) die Einwilligung nach § 41 Abs. 1 S. 1 LHO konkret verweigert? (Bitte Antwort in Form einer Liste: „Haushaltssperre Nr. 1 – n von ttmjjj / verweigerte Einwilligung für Ausgabe [..]“)

zu Frage 10:

Für den Bereich EFRE und ESF entfällt eine Beantwortung (vgl. dazu Antwort zu Frage 9).

Der ELER hat keine Ausgabeanträge.

Frage 11:

In welcher Form haben sich die eingeplanten, aber nach Art. 98, 99, 100 VO (EG) 1083/2006 ausgefallenen Einnahmen aus den Strukturfonds in den jeweilig betroffenen Haushaltsjahren haushaltstechnisch ausgewirkt z.B. in Mindereinnahmen im Haushaltsjahr, für das die Fördermittel als Einnahmen eingeplant waren, und als (ungeplante) Mehreinnahmen im nachfolgenden Haushaltsjahr ausgewirkt? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle: „(vorgeleistete) Ausgaben aus Haushaltsansatz Nr. [..] des Jahres [..] in Höhe von [..] EUR / geplante Einnahmen aus EFRE/ESF/ELER in EUR für den geplanten Zeitraum von ttmjj – ttmjj Nr. 1 – n / tatsächlich erfolgte Zahlungen aus EFRE/ESF/ELER für den entsprechenden Zeitraum in EUR / Benennung der haushälterischen Konsequenz im Haushaltsjahr n [Mindereinnahme in Höhe von [..] EUR / Mehreinnahme in Höhe von [..] EUR“)

zu Frage 11:

Zahlungsantrag EFRE		Jahr	Vorgeleistete Ausgaben	Geplante Einnahmen	Zeitraum der erwarteten Erstattung	Tatsächlich erfolgte Erstattung in diesem Zeitraum	Mehr-Einnahmen nach diesem Zeitraum (durch verspätete Erstattung)
Nr.	per						
4.	30.06.2010	2010	42.602.585,17 €	42.602.585,17 €	08.09.2010 – 08.11.2010	0,00 €	25.03.2011: 42.602.585,17 €
9.	31.08.2012	2012	139.341.918,97 €	139.341.918,97 €	30.10.2012 – 30.12.2012	0,00 €	Zu erwarten 2013: 139.341.918,97 €

Beim ESF kam es weder zu einer finanziellen Berichtigung durch das Land Brandenburg selbst gem. Art. 98 VO (EG) 1083/2006 noch zu einer Einleitung eines Verfahrens der finanziellen Berichtigung durch die Kommission nach Art. 99, 100 (EG). Es gab für den ESF insoweit keine diesbezüglichen Ausfälle mit Auswirkungen auf den Haushalt.

Für Ausgaben des ELER ist die benannte Verordnung (EG) 1083/2006 nicht anzuwenden. Für den ELER wird eine vierteljährliche Ausgabenerklärung durch die EU-Zahlstelle erstellt. Alle hier beantragten Ausgaben sind auch erstattet worden.

Frage 12:

In welcher Höhe sind rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlte Beträge, die nicht wieder eingezogen werden konnten, dem Land Brandenburg gem. Artikel 70 Abs. 2 VO (EG) 1083/2006 angelastet worden?

zu Frage 12:

Es sind in EFRE, ESF und ELER keine rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlten Beträge, die nicht wieder eingezogen werden konnten, dem Land Brandenburg gemäß Artikel 70 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 angelastet worden.